

1. Vergütung für eingespeisten Strom

1.1 Für Anlagen ohne Pflicht zur Zuschlagszahlung

1.1.1 KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 kW

Die Vergütung für die in KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 50 kW erzeugte und von Plauen NETZ abgenommenen KWK-Strom entspricht dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal, veröffentlicht im Internet unter www.eex.de.

1.1.2 KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 kW

Die Vergütung für die in KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 kW erzeugte und von Plauen NETZ abgenommene elektrische Energie beträgt

1,58 Cent/kWh.

1.2 Für Anlagen mit Pflicht zur Zuschlagszahlung

1.2.1 KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 kW

Die Vergütung für die in KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 kW erzeugte und von Plauen NETZ abgenommene elektrische Energie entspricht dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal, veröffentlicht im Internet unter www.eex.de.

1.2.2 Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW

Die Vergütung für die in KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW erzeugte und von Plauen NETZ abgenommenen KWK-Strom beträgt

1,58 Cent/kWh.

2. Vergütung der vermiedenen Netzentgelte

Für eingespeiste Strommengen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vergütet werden, besteht ein Anspruch auf die Vergütung der vermiedenen Netzentgelte gemäß Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).

2.1 Vergütung der Vermeidungsarbeit

Die Vergütung für die eingespeiste Arbeit ergibt sich wie folgt:

$$\text{Entgelt in €} = AP \times W_E \times n_3$$

In der Formel bedeutet:

AP: Arbeitspreis zur Abrechnung der vermiedenen Netzentgelte in €/kWh (gemäß dem im Internet jeweils aktuell veröffentlichten Preisblatt zur Abrechnung der vermiedenen Netzentgelte)

W_E : eingespeiste Arbeit im Abrechnungsjahr in kWh

n_3 : Normierungsfaktor: dieser ergibt sich für alle Netzebenen nach Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsarbeit (alle Einspeisemengen abzüglich aller Rückspeisemengen in die vorgelagerte Netzebene (ÜNB-Ebene HöS/HS)) zur Summe aller Einspeisemengen. In der Abrechnung wird der veröffentlichte Arbeitspreis (AP) multipliziert mit dem Normierungsfaktor n_3 berücksichtigt.

2.2 Vergütung der Vermeidungsleistung

Einspeiser/Anschlussnutzer mit einer ¼-h-Leistungsmessung haben zuzüglich zur Vergütung der Vermeidungsarbeit einen Anspruch auf die Vergütung der Vermeidungsleistung. Dabei können folgende zwei Verfahren gewählt werden.

2.2.1 Verfahren auf Basis tatsächlicher Vermeidungsleistung (Spitzenlastanteilsverfahren)

Für die Ermittlung des Leistungsentgeltes eines Kalenderjahres ist die in diesem Jahr zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene (Netzebene) eingespeiste Leistung maßgeblich. Ist die durch den Einspeiser/Kunden eingespeiste Leistung zu diesem Zeitpunkt gleich Null, erfolgt keine Leistungsvergütung.

Die jährliche Vergütung der eingespeisten Leistung erfolgt nach vollständigem Vorliegen der Jahresdaten. Für die Entgeltermittlung gilt folgende Formel:

$$\text{Entgelt in €} = LP \times P_E \times n_1$$

In der Formel bedeutet:

LP: Leistungspreis zur Abrechnung der vermiedenen Netzentgelte in €/kW (gemäß dem im Internet jeweils aktuell veröffentlichten Preisblatt zur Abrechnung der vermiedenen Netzentgelte)

P_E : durch den Einspeiser/Kunden zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netzebene eingespeiste Leistung in kW

n_1 : Normierungsfaktor: dieser ergibt sich für die betreffende Netzebene nach Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verhältnis der Vermeidungsleistung der Netzebene zur Summe aller in die Netzebene eingespeisten Leistungen zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netzebene. Dabei ist die Vermeidungsleistung der Netzebene die Differenz aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der Netzebene und der Höchstentnahmelast aus der vorgelagerten Netzebene.

2.2.2 Verstetigtes Verfahren

Maßgeblich für die Ermittlung des Leistungsentgeltes ist die mittlere Jahreseinspeiseleistung des Einspeisers/Kunden. Diese ist der Quotient aus der eingespeisten Jahresarbeit und den Jahresstunden (8760 h, in Schaltjahren 8784 h).

Die jährliche Vergütung der Vermeidungsleistung berechnet sich wie folgt:

$$\text{Entgelt in €} = LP \times (W_E / \text{Jahresstunden}) \times n_2$$

In der Formel bedeutet:

LP: Leistungspreis zur Abrechnung der vermiedenen Netzentgelte in €/kW (gemäß dem im Internet jeweils aktuell veröffentlichten Preisblatt zur Abrechnung der vermiedenen Netzentgelte)

W_E : eingespeiste Arbeit im Abrechnungsjahr in kWh

n_2 : Normierungsfaktor: dieser ergibt sich für die betreffende Netzebene nach Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verhältnis des Anteils aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Vermeidungsleistung der Netzebene zur mittleren Jahreseinspeiseleistung aller Einspeiser im verstetigten Verfahren. Dabei ergibt sich der Anteil aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Vermeidungsleistung der Netzebene aus dem Anteil aller Einspeisungen im verstetigten Verfahren an der Summe aller in die Netzebene eingespeisten Leistungen zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast aller Entnahmen der Netzebene multipliziert mit dem Normierungsfaktor n_1 .

2.3 Verfahrenswahl

Der Einspeiser kann das Vergütungsverfahren für die Vermeidungsleistung nach Ziffer 2.2.1 oder 2.2.2 vor Beginn des Abrechnungsjahres wählen.

Liegt Plauen NETZ am **1. Januar** eines Abrechnungsjahres keine Mitteilung vor, so wird das Verfahren des vorangegangenen Abrechnungsjahres bzw. im Jahr der erstmaligen Einspeisung automatisch das verstetigte Verfahren angewendet.

2.4 Veröffentlichungen

Plauen NETZ wird **in der Regel im Mai** des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres die Normierungsfaktoren n_1 und n_3 sowie den Zeitpunkt der Netzhöchstlast je Netzebene auf ihrer Internetseite (www.plauen-netz.de) veröffentlichen.

In der Regel im Juni des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres wird der Normierungsfaktor n_2 veröffentlicht.

2.5 Abrechnung

Unterjährig erfolgt nur die Vergütung der Arbeit.

Die Vergütung der Leistung erfolgt ausschließlich in der Jahresrechnung nach erfolgter Verfahrenswahl gemäß Ziffer 2.3.

Das Entgelt wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

3. Preisanpassungen

Plauen NETZ ist nach den Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) verpflichtet, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich durch die Anpassung der Erlösobergrenze eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist Plauen NETZ berechtigt, die Netzentgelte anzupassen.

Soweit bestimmte von diesem Preisblatt umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Regulierung und/oder behördlicher Genehmigungen unterliegen, ist Plauen NETZ im Falle einer Erhöhung der zugrundeliegenden Kosten berechtigt und im Falle einer Absenkung dieser Kosten verpflichtet, die Entgelte entsprechend anzupassen.

Soweit nach Vertragsschluss Abgaben, Beiträge, hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Umlagen wirksam werden oder sich ändern, die die Übertragung und Verteilung elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist Plauen NETZ zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung dieser berechtigt. Im Falle eines Wegfalls oder der Senkung solcher Abgaben, Beiträge und Umlagen ist Plauen NETZ zu einer entsprechenden Weitergabe und/oder Anpassung verpflichtet.

Bei auf Gesetzesänderung und/oder behördlicher Genehmigungen beruhender Änderungen der Entgelte, Entgeltbestandteile oder der diesen zugrundeliegenden Kosten ist Plauen NETZ berechtigt und verpflichtet, die Anpassung ab deren jeweiligen Geltungszeitpunkt vorzunehmen.

Die jeweils geltenden Entgelte sowie die Ankündigung beabsichtigter Anpassungen veröffentlicht Plauen NETZ auf seiner Internetseite (www.plauen-netz.de). Die Anpassung der Entgelte wird zu dem in der Veröffentlichung genannten Zeitpunkt wirksam.

4. Umsatzsteuer

Alle Entgeltbestandteile verstehen sich zuzüglich der **Umsatzsteuer** in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.